

**Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Baumaschinenführer / Geprüfte Baumaschinenführerin“**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I, S. 2525), geändert worden ist und auf Grund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. S. 2525) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 07. September 1976 (BGBl. I, S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Baumaschinenführer in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau erworben sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 12 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Baumaschinenführers in der jeweiligen Fachrichtung wahrzunehmen:
 1. Bedienen, Fahren und Warten der Baumaschinen und –geräte seiner Fachrichtung unter Anwendung von Kenntnissen über Arbeitsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Antriebsmaschinen und Kraftübertragungselemente dieser Baumaschinen und –geräte.
 2. Transportieren, Aufstellen und Einrichten der Baumaschinen und –geräte seiner Fachrichtung.
 3. Erkennen von Störungen an den Baumaschinen und –geräten seiner Fachrichtung und Beseitigung einfacher Störungen an diesen Baumaschinen und –geräten.
 4. Beachten der Vorschriften über Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Unfallschutz in seinem Aufgabenbereich sowie Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Baumaschinenführer der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
 3. eine fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Baumaschinenführer dienlich sind.

- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau durchgeführt und gliedert sich in
1. einen fachtheoretischen Teil und
 2. einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 10 im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich sowie im fachpraktischen Teil in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie der §§ 4 bis 9 durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 4 Stunden nicht überschreiten und je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit bestehen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in Abweichung von Absatz 4 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (6) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Hochbau

- (1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Hochbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Arbeitskunde der Hochbaugeräte,
 2. Baumaschinenkunde,
 3. Lastaufnahmemittel,
 4. Arbeitssicherheit.
- (2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Hochbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik, Ölhydraulik und Elektrotechnik; Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Einsatzmöglichkeiten der Hochbaugeräte, insbesondere über Betonmischanlagen, Betonpumpen, Baukräne und Bauaufzüge.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, insbesondere über Antriebsarten und Kraftübertragungselemente.

(4) Im Prüfungsfach „Lastaufnahmemittel“ können geprüft werden:

Kenntnisse über die Lastaufnahmemittel, insbesondere über Seilgehänge, Anschlagketten, Traversen, Betonkübel, Steinkörbe Paletten.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ könne geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

§ 5

Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Erd- und Tiefbau

(1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Erd- und Tiefbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
4. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Einsatzmöglichkeiten der Erd- und Tiefbaugeräte, insbesondere der Seil- und Hydraulikbagger, Planierdrauen, Laderaupen und Radlager.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen.

(4) Im Prüfungsfach „Antriebsarten und Kraftübertragungselemente“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Antriebsarten, Verbrennungsmotoren und Kraftübertragungselemente;
2. Kenntnisse über Fahr- und Laufwerke.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;

2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

§ 6

Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Straßenbau

(1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Straßenbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Straßenbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
4. Baustoffkunde,
5. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Straßenbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Einsatzmöglichkeiten der Straßenbaugeräte, insbesondere Bodenverdichtungsgeräte, Straßenfertiger und Grader.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen einschließlich Arbeitseinrichtungen und Zusatzausrüstung.

(4) Im Prüfungsfach „Antriebsarten und Kraftübertragungselemente“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Antriebsarten, Verbrennungsmotoren und Kraftübertragungselemente;
2. Kenntnisse über Fahr- und Laufwerke.

(5) Im Prüfungsfach „Baustoffkunde“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Eigenschaften von Straßenbaustoffen, insbesondere Bindemittel, Zuschläge und Steine.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

§ 7

Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Hochbau

- (1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Hochbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Fahren und Bedienen von Hochbaugeräten,
 2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Hochbaugeräten.
- (2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Hochbaugeräten“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mindestens ein Hochbaugerät, und zwar einen Baukran, eine Betonmischanlage oder eine mobile Betonpumpe einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Hochbaugeräten“, muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Störungen an einem Baukran, einer Betonmischanlage oder Betonpumpe beurteilen und einfach Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

§ 8

Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Erd- und Tiefbau

- (1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Erd- und Tiefbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Fahren und Bedienen von Straßenbaugeräten,
 2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Straßenbaugeräten.
- (2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Erd- und Tiefbaugeräten“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mindestens ein Erd- und Tiefbaugeräte, und zwar einen Bagger, eine Planierraupe oder ein Ladegerät einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Erd- und Tiefbaugeräten“, muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Störungen an einem Bagger, einer Planierraupe oder einem Radlader beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

§ 9

Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Straßenbau

- (1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Straßenbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Fahren und Bedienen von Straßenbaugeräten,
 2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Straßenbaugeräten.
- (2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Straßenbaugeräten“ muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mindestens ein Straßenbaugerät, und zwar einen Straßenfertiger, ein Bodenverdichtungsgerät oder einen Grader einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

- (3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Straßenbaugeräten“, muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Störungen an einem Straßenfertiger, einem Bodenverdichtungsgerät oder einem Grader beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

§ 10

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 9 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.
- (2) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle insoweit freigestellt werden, als er innerhalb der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung vor einem Prüfungsausschuss einer Berufsbildungseinrichtung der Industrie oder des Handwerks unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der §§ 4 bis 9 entspricht. Die Freistellung ist nur bis zu 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.
- (3) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil sind in der jeweiligen Fachrichtung auf Antrag von der zuständigen Stelle auch Angehörige und ehemalige Angehörige der Bundeswehr freizustellen, wenn sie in der Bundeswehr eine Prüfung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines für eine vergleichbare Pioniermaschine mit Erfolg abgelegt haben und danach mindestens ein Jahr als Pioniermaschinenführer tätig waren.

§ 11

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht. Die gemäß § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 erbrachte Prüfungsleistung hat gegenüber der Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 das doppelte Gewicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den 2 Prüfungsfächern des fachpraktischen Prüfungsteiles der jeweiligen Fachrichtung sowie in 3 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteiles der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder in 4 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteiles der Fachrichtung Straßenbau mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung nach §

- (4) 10 sind Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.